



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

27. Jahrgang

Neuenhagen, den 23.12.2021

Nummer 01

Inhalt

Amtlicher Teil

- Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 2. Dezember 2021 Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten des Bebauungsplans „Gruscheweg 7“ nach § 10 BauGB Seite 2
- Benutzungsgebührensatzung für das Bürgerhaus Neuenhagen bei Berlin Seite 2
- Benutzungsgebührensatzung für Sportstätten, Räume in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Seite 4
- Benutzungsgebührensatzung für den Jahnsportplatz Neuenhagen bei Berlin Seite 5
- Richtlinie zur Förderung der Gemeinwesenarbeit in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Seite 5
- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für November 2021 Seite 6

Nichtamtlicher Teil

- Ins Rathaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung Seite 6
- Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2022 Seite 6
- Straßenreinigung - Kehrplan 1. Halbjahr 2022 Seite 7

Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung

Ortsentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss	17. Januar, 18.30 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1
Schulausschuss	18. Januar, 18.30 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	19. Januar, 18.30 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1
Wirtschafts-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Finanzausschuss	20. Januar, 18.30 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1
Vergabeausschuss	25. Januar, 18.00 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1
Hauptausschuss	27. Januar, 18.30 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1

Hinweis:

Aufgrund der anhaltenden Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie kann es zu kurzfristigen Änderungen bei den Sitzungsorten und Sitzungsformaten kommen. Bitte informieren Sie sich stets aktuell über unserer Homepage <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/politik-verwaltung/politik/buergerinfoportal/>, ob die Sitzung tatsächlich wie angegeben oder möglicherweise auch als Videositzung abgehalten wird.

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 2. Dezember 2021

Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr. AN 009/2021

1. Die Gemeindevertretung stellt gemäß § 50 a Abs. 1 BbgKVerf eine außergewöhnliche Notlage fest und eröffnet über diesen Weg die Umsetzung der Sitzungen der Gemeindevertretung einschl. ihrer Ausschüsse als Videositzungen. Mitglieder der Gemeindevertretung können ohne Angabe von Gründen die Sitzungsteilnahme per Video wählen.
2. Die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage wird zunächst bis zum 31. März 2022 befristet.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 2 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. AN 008/2021

Die Gemeindevertretung appelliert an die Bürger von Neuenhagen, am 31. Dezember 2021 und am 01. Januar 2022 auf Kleinf Feuerwerk (Kategorie F2) mit ausschließlicher Knallwirkung im gesamten Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zu verzichten. Sie beschließt ferner, ein Verbot eines solchen Feuerwerks im 1. Quartal 2022 neu zu beraten.

Abstimmungsergebnis: mit 20 Ja-, 1 Neinstimme bei 6 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. AN 006/2021

Die Gemeindevertretung beschließt die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens zum Bebauungsplan „Gruscheweg 6“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zur Behebung des im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin Brandenburg vom 25.03.2021 dargestellten Abwägungsfehlers.

Es erfolgte eine namentliche Abstimmung:

Mit Ja stimmten: Klaus Ahrens, Corinna Fritzsche-Schnick, Dr. Klaus Obendorf, Clemens Purmann, Madeleine Rosenow (alle CDU), Dr. Ilka Goetz, Christine Hövermann, Klaus Kann, Angela Klamke, Wolfgang Winkler (alle DIE LINKE), Jürgen Hitzges, Nico Schulz (beide SPD), Peter Schalbe (FDP/NWF), Georg Stockburger, Dr. Gabriele Zink-Ehlert (beide Bündnis 90/Die Grünen)

Mit Nein stimmten: Tilo Albert (AfD), Kai Epperlein, Steffen Napieraj, Rico Obenauf, Günter Paulat, Ansgar Scharnke, Dagmar Schultz, Marco Skowronek (alle WG Die Parteilosen), Fritz Jäger (FDP/NWF), Dr. Hartmut Kretschmer, Anton Wulke (beide Bündnis 90/Die Grünen)

Es enthielt sich der Stimme: Helge Schmäcke (WG Die Parteilosen)

Abstimmungsergebnis: mit 15 Ja-, 11 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. 095/2021

Die Gemeindevertretung beschließt: Für den im Lageplan dargestellten Bereich (Anlage 1) wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan „Gruscheweg Quartier 10“ aufgestellt.

Es erfolgte eine namentliche Abstimmung:

Mit Ja stimmten: Kai Epperlein, Steffen Napieraj, Rico Obenauf, Günter Paulat, Helge Schmäcke, Dagmar Schultz, Marco Skowronek (alle WG Die Parteilosen), Dr. Hartmut Kretschmer (Bündnis 90/Die Grünen)

Mit Nein stimmten: Klaus Ahrens, Corinna Fritzsche-Schnick, Dr. Klaus Obendorf, Clemens Purmann, Madeleine Rosenow (alle CDU), Dr. Ilka Goetz, Christine Hövermann, Klaus Kann, Angela Klamke, Wolfgang Winkler (alle DIE LINKE), Jürgen Hitzges, Nico Schulz (beide SPD), Georg Stockburger, Anton Wulke, Dr. Gabriele Zink-Ehlert (alle Bündnis 90/Die Grünen)

Es enthielten sich der Stimme: Tilo Albert (AfD), Fritz Jäger, Peter Schalbe (beide FDP/NWF), Ansgar Scharnke (WG Die Parteilosen)

Abstimmungsergebnis: mit 8 Ja-, 15 Neinstimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Drucksachen-Nr. 106/2021

Die Gemeindevertretung beschließt, dass eine weitere anteilige Finanzierung des 20-Minuten-Taktes für die Bedienung der Nebenzeiten (NVZ), welche nicht durch den Nahverkehrsplan 2020-2024 abgedeckt werden, durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für die Jahre 2022 bis 2024 erfolgt.

Abstimmungsergebnis: mit 26 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Bibliothek und der Gastronomie, durch ortsansässige Vereine, ortsansässige gemeinnützige Vereine, langjährig in der Gemeinde tätige Vereine und Vereine mit mindestens 70 Prozent Neuenhagener Mitgliedern, ortsansässige Schulen und Kindertagesstätten, in der Gemeinde ansässige oder langjährig tätige Musikschulen, die Gemeindebibliothek, ortsansässige Parteien sowie kommunale Veranstaltungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebührensatzung regelt die Nutzung des Bürgerhauses auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 2 Abgegoltene Kosten

(1) Mit der Benutzungsgebühr sind die üblichen Kosten für Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung einschließlich der Nutzung der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.

(2) In der Benutzungsgebühr für die Räumlichkeiten nach § 6 I und II sind Auf- und Abbauarbeiten für die Bestuhlung und der Schließdienst enthalten. Bei der Nutzung des Saals ist bei Bedarf außerdem die Nutzung der Bühne sowie der Bühnengarderobe abgegolten. Sind mehrere Künstler an einer Veranstaltung beteiligt, wird bei Bedarf zusätzlich der Vereinsraum 1 als Künstlergarderobe kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(3) In der Benutzungsgebühr für die weitergehenden Leistungen nach § 6 III ist bei den Leistungen 1.-3. die Bedienung der hauseigenen Ton- und Lichttechnik durch einen Haus- bzw. Veranstaltungstechniker enthalten, während bei den Leistungen 4.-6. die Einweisung in die Bedienung der technischen Ausstattung enthalten ist.

(4) Nicht in der Gebühr enthalten sind mögliche zusätzliche Leistungen, wie z. B. Stimmen des Flügels, Garderobepersonal, Einlasspersonal, Sicherheitspersonal und Zwischenreinigung der sanitären Anlagen. Diese Leistungen müssen separat mit der Bürgerhausleitung vereinbart werden, gehen zu Lasten des Nutzers und werden in Rechnung gestellt.

(5) Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Nutzer bei der GEMA anzumelden. Er trägt als Veranstalter die GEMA-Gebühren.

(6) Erfordert die verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der für die Gemeinde entstehenden zusätzlichen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 5 % erhoben.

§ 3 Schuldner der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Nutzer).

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Nutzung nach Erhalt des Gebührenbescheides in der Regel innerhalb von 10 Tagen fällig.

(2) Für Absagen bereits verbindlich angemeldeter Raumzeiten werden folgende Gebühren erhoben:

	kostenfrei	50% der Kosten	100% der Kosten
Saal	4 Wochen	2 Wochen	1 Woche
Vereinsraum	2 Wochen	1 Woche	3 Tage (vor der geplanten Veranstaltung)

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Ortsansässige Schulen und Kindertagesstätten können den Saal im Bürgerhaus zweimal im Kalenderjahr unentgeltlich nutzen, sofern die Nutzung nicht mit einem finanziellen Erlös (Eintritt, Teilnahme- oder Standgebühren, Spendengelder o. ä.) verbunden ist. Für weitergehende Leistungen werden Gebühren gemäß § 6 III. fällig.

(2) Für Benefizkonzerte, deren Erlös nachweislich sozialen oder wohltätigen Zwecken zugutekommt, kann in begründeten Einzelfällen durch die Bürgerhausleitung Gebührenfreiheit gewährt werden.

(3) Fördervereine kommunaler Einrichtungen können für Veranstaltungen, wie zum Beispiel Flohmärkte, deren Erlös nach dem Satzungszweck der Förderung der Einrichtung dient, einmal im Kalenderjahr die Räume des Bürgerhauses für maximal 6 Stunden gegen eine pauschale Gebühr in Höhe von 50,00 € nutzen.

§ 6 Gebührentarif

Für die Nutzung von Räumlichkeiten und von weitergehenden Leistungen im Bürgerhaus werden entsprechend der Nutzungsart je angefangene Nutzungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Nutzung für Proben, Training, Versammlungen u. ä. (ohne finanziellen Erlös)

Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Saal	(EG; 350 m ²)	1. Stunde	20,00 €	ab 2. Stunde	15,00 €
2. Vereinsraum 1	(EG; 75 m ²)	1. Stunde	10,00 €	ab 2. Stunde	8,00 €
3. Vereinsraum 2	(1. OG; 71 m ²)	1. Stunde	10,00 €	ab 2. Stunde	8,00 €
4. Vereinsraum 3	(1. OG; 40 m ²)	1. Stunde	8,00 €	ab 2. Stunde	6,00 €
5. Vereinsraum 4	(1. OG; 21 m ²)	1. Stunde	6,00 €	ab 2. Stunde	4,50 €
6. Lagerraum	(1. OG; 7,5 m ²)	pro Monat	20,00 €		
7. Foyer*	(EG; 164 m ²)	pro Stunde	15,00 €		

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sowie deren Übungs- oder Kursleiter aus ortsansässigen Vereinen bzw. aus langjährig in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin tätigen Vereinen mit überwiegend Neuenhagener Mitgliedern bzw. Neuenhagener Benutzern zahlen 40 % der Gebühren nach Nummer 1 bis 5.

zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer bei Nutzung durch Unternehmer für umsatzsteuerpflichtige Zwecke.

II. sonstige Nutzung für Chorkonzerte, Tanzvorführungen, Vereinsbälle u. ä. (mit finanziellem Erlös – Eintritt, Teilnahme- oder Standgebühren, Spendengelder o. ä.)

Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Saal	(EG; 350 m ²)	1. Stunde	60,00 €	ab 2. Stunde	45,00 €
Vereinsraum 1	(EG; 75 m ²)	pro Stunde	20,00 €		
Vereinsraum 2	(1. OG; 71 m ²)	pro Stunde	20,00 €		
Vereinsraum 3	(1. OG; 40 m ²)	pro Stunde	18,00 €		
Vereinsraum 4	(1. OG; 21 m ²)	pro Stunde	16,00 €		
Foyer*	(EG; 164 m ²)	pro Stunde	45,00 €		

zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer bei Nutzung durch Unternehmer für umsatzsteuerpflichtige Zwecke.

Für Vor- und Nachbereitungszeiten (Bühnenproben, „Warmingen“, Technikcheck) werden Gebühren wie unter § 6 I. erhoben.

III. Für weitergehende Leistungen werden gesondert folgende Gebühren inklusive der Umsatzsteuer von derzeit 19% erhoben:

Nutzung der Tontechnik im Saal	pro Stunde	17,85 €
Nutzung der „kleinen“ Lichttechnik im Saal	pro Stunde	17,85 €
Nutzung der „großen“ Lichttechnik im Saal	pro Stunde	41,65 €
Nutzung des Beamers im Saal	pro Stunde	11,90 €
Nutzung der Tontechnik in den Vereinsräumen	pro Stunde	11,90 €
Nutzung des Beamers im Vereinsraum 1	pro Stunde	11,90 €
Nutzung von Flipcharts je Stück	pauschal	5,95 €
Nutzung des Flügels	pauschal	35,70 €

Die Bedienung der hauseigenen Ton- und Lichttechnik im Saal erfolgt ausschließlich durch einen Haus- bzw. Veranstaltungstechniker.

Die Gemeinde kann vorab für Veranstaltungen im Saal eine Kautions in Höhe von 20 Prozent der Mietkosten für eventuell entstehende Schäden einfordern. Die Kautions ist vor der Veranstaltung bei der Bürgerhausleitung in bar zu hinterlegen und wird nach Veranstaltungsende, wenn die Abnahme der Räume beanstandungsfrei erfolgte, zurückgezahlt.

* Die Nutzung des Foyers kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der sonstigen Nutzung des Bürgerhauses erfolgen. Dies wird im Einzelfall nach Ermessen der Bürgerhausleitung entschieden.

§ 7 Bonusregelung

Für regelmäßige wöchentliche Nutzer von Räumlichkeiten gemäß § 6 I. – Nutzung für Proben, Training, Versammlungen u. ä. (ohne finanziellen Erlös) – ist jede 10. Nutzung entgeltfrei. Der zeitliche Umfang und der genutzte Raum dieser entgeltfreien Nutzung müssen dem der zurückliegenden regelmäßigen Nutzung entsprechen.

§ 8 Mahnung und Beitreibung

Die bei der Mahnung und der Beitreibung entstandenen Gebühren und die zusätzlich entstandenen Verwaltungsgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Fassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Kostenordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung für das Bürgerhaus Neuenhagen bei Berlin vom 06.12.2012 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 03.12.2021

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Benutzungsgebührensatzung für Sportstätten, Räume in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 02.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Benutzung der Sportstätten (Sporthallen, Sportplätze), Räume in Schulen und Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Hiervon ist die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde ausgeschlossen.

§ 2 Allgemeines

Der Antrag auf Bewilligung der Benutzung von Sportanlagen und Räumen in Schulen und Kindertagesstätten ist mindestens 4 Wochen vor geplanter Nutzung zu stellen. Ein Anspruch auf Antragsbewilligung besteht nicht. Sie wird nur gewährt, wenn der vorrangige Nutzungszweck der Einrichtung der beantragten Nutzung nicht entgegensteht.

§ 3 Abgegoltene Kosten

(1) Mit der Benutzungsgebühr, ausschließlich der Gebühr für weitergehende Leistungen nach § 7, sind die üblichen Kosten für Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung einschließlich der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.

(2) Erfordert die verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der für die Gemeinde entstehenden zusätzlichen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 5 % erhoben.

§ 4 Schuldner der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Nutzer).

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Nutzung nach Erhalt des Gebührenbescheides in der Regel innerhalb von 10 Tagen fällig. Bei Langzeitnutzung (ab sechs Monate) kann nach Absprache die Fälligkeit gesondert festgesetzt werden. Für die jährliche Nutzung kann die Gebühr als Pauschale festgesetzt werden.

(2) Eine rückwirkende Verrechnung wegen ungenutzter Stunden erfolgt nicht.

(3) Für Veranstaltungen von über vier Stunden an einem Tag, welche einem Veranstaltungszweck dienen (Sonderveranstaltungen), wird die Gebühr pauschal festgesetzt.

§ 6 Gebührenbefreiung

(1) Kostenfreie Nutzung haben Blutspendedienste und die örtliche Feuerwehr. Sportgruppen, welche ihren Landesleistungszentrum in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin haben, können Sportstätten kostenfrei bis zu 3 Stunden wöchentlich nutzen.

(2) Fördervereine können die Einrichtung, die laut Satzungszweck gefördert werden soll, kostenfrei nutzen.

(3) Für Punktspiele, Pflichtspiele und Pokalspiele der Altersgruppen bis 18 Jahren von in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin tätigen Vereinen mit überwiegend Neuenhagener Mitgliedern bzw. Neuenhagener Benutzern ist die Nutzung kostenfrei, sofern mit der Nutzung keine Erhebung von Eintrittsgeldern o. ä. verbunden ist.

§ 7 Gebührentarif

(1) Für die Benutzung von Sportstätten, Räumen in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gilt folgendes:

- Die Gebühren sind Bruttopreise, sie verstehen sich inklusive Umsatzsteuer, soweit eine Umsatzsteuerpflicht besteht.
- Es werden Gebühren für die Nutzung der Sportstätten und Räume und für weitergehende Leistungen erhoben.
- Die Nutzung erfolgt einschließlich der Nebenanlagen. Eine separate Vermietung von Nebenanlagen ist ausgeschlossen. In der Gebühr enthalten ist eine Hausmeister-Ein-

weisung vor Ort am Tage der Veranstaltung von maximal einer Stunde.

(2) Vereine – Für ortsansässige Vereine bzw. langjährig in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin tätige Vereine mit überwiegend Neuenhagener Mitgliedern bzw. Neuenhagener Benutzern werden die Benutzungsgebühren je Nutzungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten anteilig (auf ¼ Stunde aufgerundet) erhoben.

1. Gartenstadt-Halle, Dahlwitzer Straße 81
 - Halle komplett 8,00 €
 - großes Spielfeld 4,50 €
 - kleines Spielfeld 3,50 €
 - Auf- und Abbauarbeiten für die Bestuhlung einschließlich Fußbodenbelag je nach Aufwand pro Stunde und Person 20,00 €
 - Nutzung der Beschallungsanlage je nach Veranstaltungsdauer pro Stunde 10,00 €
 - Auf- und Abbau der Tribüne/n (pauschal) 10,00 €
2. Sporthalle Bollensdorf
 - Halle komplett 8,00 €
 - großes Spielfeld 4,50 €
 - kleines Spielfeld 3,50 €
 - Auf- und Abbauarbeiten für die Bestuhlung einschließlich Fußbodenbelag je nach Aufwand pro Stunde und Person 20,00 €
 - Nutzung der Beschallungsanlage je nach Veranstaltungsdauer pro Stunde 10,00 €
 - Auf- und Abbau der Tribüne/n (pauschal) 10,00 €
3. Sporthalle Grundschule am Schwanenteich, Dorfstraße 5-7 – Halle komplett 4,00 €
4. Sporthalle Goethe-Schule, Rathausstraße 28 – Halle komplett 4,00 €
5. Sportplatz Grundschule am Schwanenteich 3,00 €
6. Sportplatz Goethe-Grundschule 5,00 €
7. Räume in Schulen
 - Klassenraum 3,00 €
 - Aula 10,00 €
 - sonstige Räume 5,00 €
8. Räume in Kindertagesstätten
 - Gruppenraum 3,00 €
 - sonstige Räume 5,00 €

(3) Schulen – Für Neuenhagener Schulen, die nicht in Trägerschaft der Gemeinde sind, werden Benutzungsgebühren je Nutzungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten anteilig (auf ¼ Stunde aufgerundet) erhoben.

1. Gartenstadt-Halle, Dahlwitzer Straße 81
 - Halle komplett 24,00 €
 - großes Spielfeld 13,50 €
 - kleines Spielfeld 10,50 €
 - Auf- und Abbauarbeiten für die Bestuhlung einschließlich Fußbodenbelag je nach Aufwand pro Stunde und Person 20,00 €
 - Nutzung der Beschallungsanlage je nach Veranstaltungsdauer pro Stunde 10,00 €
 - Auf- und Abbau der Tribüne/n (pauschal) 10,00 €
2. Sporthalle Bollensdorf
 - Halle komplett 24,00 €
 - großes Spielfeld 13,50 €
 - kleines Spielfeld 10,50 €
 - Auf- und Abbauarbeiten für die Bestuhlung einschließlich Fußbodenbelag je nach Aufwand pro Stunde und Person 20,00 €
 - Nutzung der Beschallungsanlage je nach Veranstaltungsdauer pro Stunde 10,00 €
 - Auf- und Abbau der Tribüne/n (pauschal) 10,00 €
3. Sporthalle Grundschule am Schwanenteich, Dorfstraße 5-7 - Halle komplett 10,00 €
4. Sporthalle Goethe-Schule, Rathausstraße 28 - Halle komplett 10,00 €
5. Sportplatz Grundschule am Schwanenteich 5,00 €
6. Sportplatz Goethe-Grundschule 8,00 €
7. Räume in Schulen
 - Klassenraum 5,00 €
 - Aula 15,00 €
 - sonstige Räume 8,00 €
8. Räume in Kindertagesstätten
 - Gruppenraum 5,00 €

- sonstige Räume 8,00 €

(4) Sonstige Nutzer – Für sonstige Nutzer werden Benutzungsgebühren je Nutzungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten anteilig (auf ¼ Stunde aufgerundet) erhoben.

1. Gartenstadt-Halle, Dahlwitzer Straße 81
 - Halle komplett 40,00 €
 - großes Spielfeld 24,00 €
 - kleines Spielfeld 16,00 €
 - Auf- und Abbauarbeiten für die Bestuhlung einschließlich Fußbodenbelag je nach Aufwand pro Stunde und Person 20,00 €
 - Nutzung der Beschallungsanlage je nach Veranstaltungsdauer pro Stunde 10,00 €
 - Auf- und Abbau der Tribüne/n (pauschal) 10,00 €
2. Sporthalle Bollensdorf
 - Halle komplett 40,00 €
 - großes Spielfeld 24,00 €
 - kleines Spielfeld 16,00 €
 - Auf- und Abbauarbeiten für die Bestuhlung einschließlich Fußbodenbelag je nach Aufwand pro Stunde und Person 20,00 €
 - Nutzung der Beschallungsanlage je nach Veranstaltungsdauer pro Stunde 10,00 €
 - Auf- und Abbau der Tribüne/n (pauschal) 10,00 €
3. Sporthalle Grundschule am Schwanenteich, Dorfstraße 5-7- Halle komplett 16,00 €
4. Sporthalle Goethe-Schule, Rathausstraße 28 - Halle komplett 16,00 €
5. Sportplatz Grundschule am Schwanenteich 6,00 €
6. Sportplatz Goethe-Grundschule 10,00 €
7. Räume in Schulen
 - Klassenraum 6,00 €
 - Aula 20,00 €
 - sonstige Räume 10,00 €
8. Räume in Kindertagesstätten
 - Gruppenraum 6,00 €
 - sonstige Räume 10,00 €

§ 8 Mahnung und Beitreibung

Die bei der Mahnung und der Beitreibung entstandenen Gebühren und die zusätzlich entstandenen Verwaltungsgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Fassung des Verwaltungsvollstreckungsrechtes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Verwaltungskostenordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Benutzungsgebührensatzung für Sportstätten, Räume in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 15.06.2006 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 03.12.2021

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

(2) Erfordert die verursachte Verschmutzung des Sportplatzes eine spezielle Reinigung, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der für die Gemeinde entstehenden zusätzlichen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 5 % erhoben.

§ 3 Schuldner der Nutzungsgebühr

(1) Die Nutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den Nutzungsantrag und/oder die Nutzungsvereinbarung im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Nutzer).

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Nutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Nutzung nach Erhalt des Gebührenbescheides in der Regel innerhalb von 10 Tagen fällig. Bei Langzeitnutzung (ab sechs Monate) kann mit der Nutzungsvereinbarung eine gesonderte Fälligkeit geregelt werden.

(2) Eine rückwirkende Verrechnung wegen ungenutzter Stunden erfolgt nicht.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Für Punktspiele, Pflichtspiele und Pokalspiele der Altersgruppen bis 18 Jahre der SG Rot-Weiß Neuenhagen e.V. und dem FC Neuenhagen e.V. ist die Nutzung kostenfrei, sofern mit der Nutzung keine Erhebung von Eintrittsgeldern o. ä. verbunden ist.

(2) Kostenfreie Nutzung haben Neuenhagener KITAS und Schulen, Polizei und örtliche Feuerwehr. Sportgruppen, welche ihren Landesleistungsstützpunkt in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin haben, können den Sportplatz kostenfrei bis zu 3 Stunden wöchentlich nutzen. Eine kostenfreie Nutzung ist nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich

§ 6 Gebührentarif für Fußballtraining und Punktspielbetrieb

(1) Die Gebühren sind Bruttopreise, sie verstehen sich inklusive Umsatzsteuer, soweit eine Umsatzsteuerpflicht besteht.

(2) Für die Benutzung des Sportplatzes einschließlich der Umkleiden und Sanitärbereiche ist von den nutzenden Vereinen für jedes aktive Vereinsmitglied bzw. für jedes aktive Mitglied über 18 Jahre der Abteilung Fußball eines Vereins eine pauschale Gebühr in Höhe von 96 Euro pro Jahr zu entrichten.

(3) Für jedes aktive Vereinsmitglied bzw. für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahre beträgt die pauschale Gebühr 24 Euro pro Jahr. Stichtag ist der Meldetermin der Vereinsmitglieder an den Landessportbund, den Fußball-Landesverband Brandenburg oder den Berliner Fußball-Verband.

§ 7 Gebührentarif für sonstige Nutzungen

(1) Die Gebühren sind Bruttopreise, sie verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, soweit eine Umsatzsteuerpflicht besteht.

(2) Gebühren für sonstige Nutzungen belaufen sich auf:

- 10 Euro pro Stunde für ortsansässige Vereine,
- 30 Euro pro Stunde für sonstige Nutzer.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Benutzungsgebührensatzung für den Jahnsportplatz Neuenhagen bei Berlin vom 05.12.2013 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 03.12.2021

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Benutzungsgebührensatzung für den Jahnsportplatz Neuenhagen bei Berlin

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 02.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Nutzung des Jahnsportplatzes nach der Maßgabe der Benutzungssatzung für den Jahnsportplatz Neuenhagen bei Berlin werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Abgegoltene Kosten

(1) Mit der Nutzungsgebühr sind die üblichen Kosten für Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Sportplatzes und seiner Ausstattung abgegolten.

Richtlinie zur Förderung der Gemeinwesenarbeit in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

§ 1 Förderziele

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin fördert auf der Grundlage der Kommunalverfassung sowie im Rahmen ihrer Haushaltssatzung und dieser Richtlinien die Gemeinwesenarbeit. Damit sollen das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger unterstützt, die Entwicklung von Freizeitangeboten und Traditionen begleitet sowie die Attraktivität des gemeindlichen Lebens erhöht werden.

§ 2 Antragsteller

(1) Gefördert werden eingetragene gemeinnützige Vereine, Wohlfahrtsverbände und deren Mitgliedsorganisationen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Selbsthilfegruppen. Sie können Leistungen nach diesen Richtlinien beantragen, soweit sie im Gemeindegebiet ansässig sind oder hier langjährig ihr Betätigungsfeld haben.

(2) Selbsthilfegruppen sind organisatorische Zusammenschlüsse von engagierten Bür-

gerinnen und Bürgern, die sich mit regional und themenbezogen begrenzten Problemen beschäftigen.

§ 3 Förderbereiche

(1) Zu den Förderbereichen gehören Maßnahmen, die im öffentlichen gemeindlichen Interesse sind und ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden können.

Dazu zählen insbesondere:

- Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit
- Engagement in der Seniorenarbeit
- Maßnahmen weiterer sozialer Arbeit
- Projekte der Kunst, Kultur und im Sport
- Natur- und Umweltarbeit.

(2) Kommerzielle Projekte werden nicht gefördert.

§ 4 Voraussetzungen

Die Förderung ist vom Einsatz eines angemessenen Eigenanteils (z. B. Eigenmittel, Eigenleistungen) oder Leistungen Dritter (z. B. andere Fördermittel, Spenden) abhängig. Der Antragsteller hat die aktuelle Satzung und einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit vorzulegen.

§ 5 Finanzielle Förderung

(1) Die Förderung wird grundsätzlich als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

(2) Sachkostenzuschüsse haben Vorrang vor einer Personalkostenförderung.

(3) Zusätzlich zur Förderung von Maßnahmen gemäß § 3 können ortsansässige, eingetragene gemeinnützige Vereine für Vereinsmitglieder bis 18 Jahre eine Mitgliederpauschale für die Kinder- und Jugendarbeit beantragen. Der Fördersatz je Mitglied bis 18 Jahre beträgt 35 Euro im Jahr. Erhalten Vereine bereits eine Förderung oder Unterstützung der Gemeinde in anderen Bereichen, kann der Fördersatz anteilmäßig verringert werden. Maßgebend dafür ist die Anzahl der Mitglieder zum Stand des 31.12. des Vorjahres.

(4) Die Mittel sind auf das laufende Haushaltsjahr beschränkt und auch nur in diesem einzusetzen. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht abgeleitet werden.

§ 6 Verfahren

(1) Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin zu stellen. Zur Beantragung ist das entsprechende Formblatt zu verwenden. Dem Antrag sind die notwendigen Anlagen beizufügen. Die Anträge sind so rechtzeitig (min. 4 Wochen) einzureichen, so dass eine ausreichende Bearbeitungszeit in der Verwaltung und ggf. eine Beratung in den zuständigen Gremien möglich ist.

(2) Bei einem Förderantrag nach § 5 ist dem Antrag neben den in § 4 genannten Voraussetzungen von Vereinen zusätzlich eine Mitgliederliste der Mitglieder bis 18 Jahre, Stand 31.12. des Vorjahres, oder eine entsprechende Meldung an den zuständigen Dachverband, aus der die Anzahl der Mitglieder bis 18 Jahren eindeutig ersichtlich ist, einzureichen.

(3) Über die Bewilligung einer Förderung wird gemäß der in der Hauptsatzung geregelten Befugnisse entschieden. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von diesen Richtlinien zugelassen. Hierbei wird nach entsprechendem Sachvortrag des Antragstellers und gleichzeitigem Nachweis der vorgebrachten Tatsachen auf eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses hin entschieden.

(4) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid mit der Entscheidung über seinen Antrag.

(5) In den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (ABB) werden die Verwendung und der Nachweis der Förderung geregelt. Diese Festlegungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien zur Förderung der Gemeinwesenarbeit vom 15.12.2006 ihre Gültigkeit.

Neuenhagen bei Berlin, den 03.12.2021

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für November 2021

Standort	Vorhaben
Reuterstraße 11	Vorbescheid Einfamilienhaus
Am Krankenhaus 11	Vorbescheid Einfamilienhaus
Fontanestraße 37 A	Einfamilienhaus
Unter den Ulmen 14	Einfamilienhaus
Wolterstraße 24	Vorbescheid: Neubau eines Lebensmittelmarktes, einer Drogerie und eines Bäckerpavillons
Güstrower Straße 48 A	Zweifamilienhaus
Rudolf-Breitscheid-Allee 46	Zweifamilienhaus mit Gewerbeinheit
Ostring 47	Einfamilienhaus
Meiningener Straße 21	Umbau/Sanierung Einfamilienhaus
Berliner Straße 38	Anbau eines offenen Terrassendaches

Erläuterung: Die oben dargestellte Übersicht enthält keine Aussagen zum Ausgang des Bauantragsverfahrens und dient ausschließlich der Erfassung der Bearbeitungsvorgänge.

Ende des amtlichen Teils

Ins Rathaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage sind seit 9. Dezember 2021 persönliche Vorsprachen im Rathaus der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Die Kommunikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung findet vorrangig über E-Mail und Telefon statt. Eine Übersicht aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/politik-verwaltung/rathaus/>.

Für den Bürgerservice/Einwohnermeldeamt besteht die Möglichkeit, Termine online über die Homepage www.neuenhagen-bei-berlin.de zu vereinbaren. Bitte kommen Sie zum vereinbarten Termin nach Möglichkeit ohne Begleitpersonen!

Bürgerinnen und Bürger, die eine Unterschrift für das gegenwärtig laufende Volksbegehren zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“ leisten möchten, können dies ohne vorherige Terminvereinbarung tun. Sie nutzen bitte die Klingel am Neubau des Rathauses.

In der Zeit vom 27.12. bis zum 31.12.2021 bleibt die Verwaltung komplett geschlossen, d. h. es sind für diesen Zeitraum keine Terminvereinbarungen und auch keine Eintragungen fürs Volksbegehren möglich!

Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2022

Alle kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2022 an folgenden Tagen geschlossen:

27. Mai 2022

24. Dezember 2022 bis 01. Januar 2023

(letzter Öffnungstag 23.12.2022, erster Öffnungstag 02. Januar 2023).

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

2022	Januar				Februar				März					April				Mai				Juni				
Kalenderwoche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Kehrwoche	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2
Maiglöckchenweg			DO				DO				DO				DO				DO				DO			
Mainzer Straße		MO				MO				MO				MO				MO				MO			MO	
Marienstraße		MO				MO				MO				MO				MO				MO			MO	
Meiningener Straße			MI				MI				MI				MI			MI				MI			MI	
Müllerstraße	DO				DO				DO				DO				DO				DO				DO	
Niederheidenstraße	MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI	
Nordring			DO				DO				DO				DO			DO				DO			DO	
Oberlandstraße		DI				DI				DI				DI				DI				DI			DI	
Osteroder Straße			DI				DI				DI				DI			DI				DI			DI	
Ostring			DO				DO				DO				DO			DO				DO			DO	
Parchimer Straße			DO				DO				DO				DO			DO				DO			DO	
Parkstraße		DI				DI				DI				DI				DI				DI			DI	
Platanenallee		DI				DI				DI				DI				DI				DI			DI	
Professor-Zeller-Straße		MO				MO				MO				MO				MO				MO			MO	
Puschkinweg			DI				DI				DI				DI			DI				DI			DI	
Raabstraße			DI				DI				DI				DI			DI				DI			DI	
Rathausstraße	MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI		MI	
Reiherhorst			MI				MI				MI				MI			MI				MI			MI	
Reuterstraße		MO				MO				MO				MO				MO				MO			MO	
Rosa-Luxemburg-Damm	DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI	
Rosseggerstraße		DO				DO				DO				DO				DO				DO			DO	
Rosenaue			MI				MI				MI				MI			MI				MI			MI	
Rostocker Straße			DO				DO				DO				DO			DO				DO			DO	
Rückertstraße			MI				MI				MI				MI			MI				MI			MI	
Rudolf-Breitscheid-Allee	DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI		DI	
Rüdesheimer Straße (außer Wendehammer)			DO				DO				DO				DO			DO				DO			DO	
Sankt-Georgs-Weg		DO				DO				DO				DO				DO				DO			DO	
Scheffelstraße		DO				DO				DO				DO				DO				DO			DO	
Schlenderhanstraße		DI				DI				DI				DI				DI				DI			DI	
Schillerstraße			MO				MO				MO				MO			MO				MO			MO	
Schmidtstraße			MO				MO				MO				MO			MO				MO			MO	
Schöneicher Straße	DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO		DO	
Schulstraße		MO				MO				MO				MO				MO				MO			MO	
Schweriner Straße			DO				DO				DO				DO			DO				DO			DO	
Stormstraße (Freiligrath- bis Geibelstraße)			MO				MO				MO				MO			MO				MO			MO	
Stralsunder Straße			DO				DO				DO				DO			DO				DO			DO	
Strelitzstraße			DO				DO				DO				DO			DO				DO			DO	
Straße 1		DI				DI				DI				DI				DI				DI			DI	
Südring			DO				DO				DO				DO			DO				DO			DO	
Suhler Straße			DI				DI				DI				DI			DI				DI			DI	
Teichstraße		DI				DI				DI				DI				DI				DI			DI	
Tulpenweg			DO				DO				DO				DO			DO				DO			DO	
Uhlandweg			MO				MO				MO				MO			MO				MO			MO	
Unter den Ulmen		DI				DI				DI				DI				DI				DI			DI	
Usedomstraße			DO				DO				DO				DO			DO				DO			DO	
Virchowstraße		DO				DO				DO				DO				DO				DO			DO	
Vogelsdorfer Straße	DO				DO				DO				DO				DO				DO				DO	
Weimarer Straße			DI				DI				DI				DI			DI				DI			DI	
Westring			DI				DI				DI				DI			DI				DI			DI	
Wielandstraße			MO				MO				MO				MO			MO				MO			MO	
Wiesenstraße	DI				DI				DI				DI				DI				DI				DI	
Wismarer Straße	DO				DO				DO				DO				DO				DO				DO	
Wolterstraße		MO				MO				MO				MO				MO				MO			MO	
Gewerbegebiet	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	MI	
Gehwege		MI				MI				MI				MI				MI				MI			MI	
Kehrwoche	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4		
Kalenderwoche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24		
2022	Januar				Februar				März					April				Mai				Juni				

Folgende Straßen wurden auf Beschluss der Gemeindevertretung in die Reinigungsklasse III eingeordnet: Albersweiler Straße, Altenauer Straße, Am Alten Gestüt, Am Viertelsring, Amselsteg (Dahlwitzer bis Friedenstr.), Amsterdamer Str. (bef. Teil), Andernacher Straße, An der Trainierbahn, Anklamer Straße, Arthur-von-Weinberg-Platz, Bischofsheimer Straße (Wendehammer), Blankenburger Straße, Braunschweiger Straße, Buschweg, Dr.-Horst-Rocholl-Straße, Ehrenfelsstraße, Frankenhausener Straße, Freytagstraße, Gernersheimer Straße, Gernroder Straße, Gothaer Straße, Heideweg, Hubertusstraße, Ilmenauer Straße, Ilsenburger Straße, Johanna-Solf-Straße, Kleine Straße, Königswinterstraße, Körnerstraße, Kurze Straße, Lahnsteiner Straße (Wendehammer), Lauterberger Straße, Lessingstraße, Malchiner Straße, Mannheimer Straße, Mittelstraße, Nikolaus-Kalff-Weg, Otto-Schmidt-Ring, Pestalozzistraße, Rosmarinstraße, Roßtrappe, Rotterdamer Straße, Rüdesheimer Straße (Wendehammer), Sonnenweg, Speyerstraße, Stolberger Straße, Stormstraße (Schöneicher bis Freiligrathstr.), Waldfließstraße, Waldfriedstraße, Waldstraße, Walter-Genz-Straße, Wernigeroder Straße, Wormser Straße und Ziegelstraße. Diese sind im Tourenplan nicht einzeln aufgeführt. Die Fahrbahnen dieser Straßen werden nur noch 3 x im Jahr (Frühjahr, Sommer, Herbst) gereinigt. Das betrifft im Wesentlichen Straßen mit Asphaltfahrbahnen ohne Borde und ohne Straßenbaumbestand, bei denen der Verschmutzungsgrad gering und somit eine monatliche maschinelle Reinigung nicht notwendig erscheint. Die Reinigungstermine sind dabei witterungsabhängig. Vorrangig soll der Schmutz des Winterdienstes, im Sommer Blütenblätter, z.B. von den Linden, und im Herbst das Laub auf den Fahrbahnen beseitigt werden. Bei Bedarf sind auch zusätzliche Reinigungen möglich. Die Straßenbaumbaumlaubsorgung und der Straßenwinterdienst werden unverändert durchgeführt. Ausbleibende oder eingeschränkte Fahrbahnreinigung auf Grund von Bauarbeiten sind im Tourenplan nicht berücksichtigt. Sollte die Reinigung planmäßig auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, wird diese in der laufenden Woche nachgeholt.

Hinweis zum Straßenreinigungstourenplan, 1. Halbjahr 2022

Folgenden Straßen wird jeweils ein neuer Tag zur Straßenreinigung zugeordnet: Rückertstraße, Akazienstraße, Platanenallee, Reuterstraße, Kleiststraße.

Dies soll die Parksituation zum Straßenreinigungstermin entschärfen und die Durchführung der Straßenreinigung verbessern.